



WAG-Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland, Lübbecke Str. 35-39, 32584 Löhne

Als Anlage zu Az.:/Gz.:

Schriftlich zu Protokoll !

Expertise

Entzug des gesetzlichen Richters durch Anwaltszwang

Der Anwaltszwang in Deutschland ist unter zwei Aspekten bezüglich der Verweigerung des gesetzlichen Richters und des rechtlichen Gehörs zu beurteilen.

Im ersten Fall führt der Anwaltszwang zu einer für sozial Schwache untragbaren Kostenbelastung, weshalb sie ihre rechtlichen Interessen von vornherein nicht wahrnehmen können. Sie können ihren gesetzlichen Richter nicht erreichen, was auch durch begleitende hohe Gerichtsgebühren und Anwaltskosten beabsichtigt ist!

Die scheinbar jederzeit mögliche Prozesskostenhilfe wird in den seltensten Fällen gewährt und schon überwiegend dann nicht, wenn es um hohe Schadensersatzansprüche gegen Staat und die öffentliche Hand nach BGB § 839, GG Art. 34, geht. Nichtjuristen sind damit gegenüber Volljuristen, die sich selbst vertreten können und zusätzlich durch das Standesrecht in Prozessen unverdient geschützt werden, im eigenen Land und gegenüber Bürgern in den Mitgliedsländern der Europäischen Union diskriminiert, wie nachzuweisen ist.

Im zweiten Fall wird der Anwaltszwang gegenüber Rechtsuchenden vorgetäuscht und vorgeschoben, um z. B. die Ablehnungen von befangenen Richtern endgültig durchzusetzen. An diesem bösen juristischen Spiel beteiligen sich gerne die oberen Gerichtsstufen, weil dort der Anwaltszwang prinzipiell verfassungs- und europarechtswidrig aufrechterhalten werden soll.

Der Anwaltszwang z. B. entsprechend ZPO § 78, § 67 VwGO und im Beispiel einer immer wieder praktizierten, fehlerhaften Bearbeitung einer Gegenvorstellung als Beschwerde, welche durch die Vorinstanz einem Gericht mit Anwaltszwang eingereicht wird, bewirkt verfassungswidrig und planmäßig den auch noch kostenpflichtigen Entzug des gesetzlichen Richters.

Dieses verstößt gegen GG Art. 1 (1), Art. 2 (1), Art. 3 (1), Art. 19 (2), Art. 20 (3) Art. 101, (2), Art.103, (1) und EMRK Art. 5 (1), Art. 6(1), Art. 13, Art. 14 und Art. 17.

Weltanschauungsgemeinschaft
Neue Gemeinschaft von **NAZI**jägern in Deutschland
Lübbecke Str. 35-39, 32584 Löhne
Telefon 05732 / 2251 - Fax: 05732 / 680 41 71



Im Gerichtsverfassungsgesetz, KISSEL, 3. Auflage, § 16, Rn 101 wird die folgende unhaltbare Behauptung aufgestellt:

" Umgekehrt kann im Anwaltszwang (§ 78 ZPO) ... keine Beschränkung des Zugang zum gesetzlichen Richter gesehen werden."

Das ist schlicht falsch.

Im Gegenteil versuchen deutsche Richter mit dem Anwaltszwang immer wieder, den Rechtsuchenden sehenden Auges den Rechtsweg ohne Anwalt zu beschneiden, weil sie sich nur über die Anwaltsbeteiligung und ihr juristisches Standes"recht" sicher sein können, jedes Unrecht ohne effektive Eingriffsmöglichkeit durch die Partei - lautlos - durchsetzen zu können. Kurzum, die deutsche Justizgewährleistungsverpflichtung wird durch eine umfassende juristische kriminelle Organisation karikiert, die dazu auch den Anwaltszwang benutzt.

Das Grundgesetz erlaubt jedem Rechtsuchenden rechtliches Gehör ohne Einschränkung durch Mittler, welche im Konflikt zwischen Standesrecht, Gerichtsordnung und Mandantenvertretung lavieren müssen.

Das Grundgesetz geht allen Gesetzen voraus.

Durch die Einführung des Anwaltszwanges mittels Gesetz ist zunächst sein Wesensgehalt angetastet worden. Denn nun konnten die Richter einfach das rechtliche Gehör entsprechend GG Art 103, Abs. 1, den nicht durch Standesgenossen vertretenden Parteien verweigern und die Antragsberechtigung (Postulationsfähigkeit) absprechen.

Deutsche Gerichte berufen sich häufig zur Abwehr eines zu gewährenden rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens darauf, dass die Antragsteller nicht postulationsfähig seien und einen Anwalt beauftragen müssen, wenn sie sich rechtliches Gehör verschaffen wollen. Das wird als verfassungswidrig bestritten und bedeutet eine mittelbare Diskriminierung im EU-Recht!

Der Gesetzgeber setzt dabei voraus, dass Prozesse unter dem Gebot der Fairness, nach geltendem Recht gemäß § 139 ZPO und unter Wahrung des Wahrheitsgebotes gemäß § 138 ZPO geführt werden. Gerade deutsche Juristen verstoßen nachhaltig und regelmäßig gegen diese rechtsstaatlichen Prinzipien, wie die uns vorliegenden Beschwerden und die entsprechenden Verfahrensakten beweisen. Rechtsverstöße, Pflichtverletzungen und Unkenntnis von Recht und Gesetz werden dadurch geschützt, dass der Rechtsuchende seinen Fall wegen des Anwaltszwanges zwar nicht allein ohne Anwalt vortragen dürfen soll,

Weltanschauungsgemeinschaft
Neue Gemeinschaft von **NAZI**jägern in Deutschland
Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne
Telefon 05732 / 2251 - Fax: 05732 / 680 41 71



aber an die Vorträge seines Anwaltes, und seien diese noch so falsch, unvollständig und gegen seine Interessen, gebunden wird, § 85 ZPO. Dazu im Widerspruch steht dann auch noch eine Entscheidung des BGH vom 25.11.1997 - VI ZR 174/97, nachdem eine Aufforderung des Mandanten an einen BGH-Anwalt, einen von ihm gewünschten Sachvortrag in das Verfahren einzuführen, im Widerspruch zur Eigenverantwortung des Rechtsanwaltes steht!

Der Rechtsuchende ist damit ohne Anwalt ein weitgehend einflussloser, abhängiger und entmündigter Gefangener der Rechtsprechung besonders in Zivilverfahren im derzeitigen Deutschland geworden!

Mit diesem Urteil ist zunächst nachgewiesen, dass das rechtliche Gehör durch den Anwaltszwang in Deutschland nicht gewährt, sondern geradezu abgeschnitten wurde.

Die Berufsordnung und Fachanwaltsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer BRAK mit Stand vom 01.05.2002 führt auf Seite 14 aus;

Zitat Anfang:

"Bei der Ausübung seines Auftrages unterliegt der Rechtsanwalt zahlreichen gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten, die zueinander im Widerspruch zu stehen "scheinen", Es handelt sich dabei um Pflichten gegenüber

- *den Mandanten,*
- *Gerichten und Behörden, denen gegenüber der Rechtsanwalt seinen Mandanten beisteht und sie vertritt,*
- *seinem Berufstand im Allgemeinen und jedem Kollegen im Besonderen,*
- *der Gesellschaft, für die ein freier, unabhängiger und durch sich selbst auferlegten Regeln integerer Berufsstand ein wesentliches Mittel zur Verteidigung der Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat und gegenüber Interessengruppen ist."*

Zitat Ende!

Die vorliegende Expertise (Ausarbeitung) beweist, dass der Rechtsanwalt schon aufgrund seiner freiwilligen Unterwerfung unter das Standes"recht" seinen Pflichten überhaupt nicht rechtskonform ausschließlich für seinen Mandanten nachkommen kann. Bei erkannten bedenklichen Handlungen von juristischen Kollegen ist ihm verwehrt, seinem Mandanten

Weltanschauungsgemeinschaft
Neue Gemeinschaft von **NAZI**jägern in Deutschland
Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne
Telefon 05732 / 2251 - Fax: 05732 / 680 41 71



bedingungslos weiter uneingeschränkt rechtlich zur Seite zu stehen, er ist zum Parteiverrat verpflichtet.

Kollegen sind alle Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt. Und deshalb werden Rechtsanwälte auch kaum das Chaos und Durcheinander der Rechtsprechung direkt und umfassend vorbeugend angreifen, um Recht und Gesetz durchzusetzen. Es ist für ihren finanziellen Vorteil wie geschaffen.

Im Gegenteil, auch der Autor dieser Expertise (Publikation) hat seine Rechtsanwälte niemals bewegen können, die Urkunden-, Beschluss-, Grundbuchfälschungen und andere Rechtsbeugungen durch Richter und Justizangehörige vor Gericht mit klaren Worten vorzutragen und in den Verhandlungen zur Sprache zu bringen, Beweis: Verfahrensakten und derzeitiger Sachstand zu den richterlichen Grundbuchfälschungen. Er hat vielfach auch schriftlich diesen Vortrag angemahnt, aber die beteiligten Rechtsanwälte haben durch Verweigerung dieser Bitten nur ihre Kollegen im Besonderen geschützt.

Rechtsanwälte sind die geborenen Parteiverräter, die ihr Schäfchen in Deutschland im Trockenen haben, wenn sie ein Mandat bekommen. Ohne Rechtsanwalt ist kein Parteiverrat möglich. Ihr Erfolg spielt bekanntlich keine Rolle, und ihr Schweigen gegen die so genannten Gesetzesreformen zum 01.01.2002 und zum 01.07.2002 wurde prompt mit einer saftigen Anwaltsgebührenerhöhung belohnt. Außerdem müssen Rechtsanwälte an der Auflösung jeglicher geordneten Rechtsprechung ein Interesse haben, weil ihre Pfründe dadurch gesteigert werden. Fehler des Anwaltes allerdings muss die Klientel als eigene vertreten, ZPO § 85 (1) und (2).

Das bedeutet, dass der juristische Laie für alle nicht unternommenen oder fehlerbehafteten Rechtsbehelfe gegen die oben angeführten greifbaren Gesetzeswidrigkeiten, wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und des gesetzlichen Richters selbst verantwortlich ist.

Wofür, bitte, wird dann ein Anwalt gebraucht?

Gegenvorstellungen scheinen diesen Anwälten weitgehend unbekannt oder unter ihrer Würde zu sein, weil sie damit zu erkennen geben, dass der ordentliche Rechtsweg systemimmanent unbrauchbar gewesen ist.

Die Richter haben auch nach § 139 ZPO die absolute Verpflichtung, aufzuklären, zu ermitteln und hinzuweisen, um eine faire Verfahrensgestaltung zu bewirken. Das tun sie aber nicht, und der Rechtsanwalt wird dazu aus kollegialen Gründen ohne wirtschaftliche Nachteile schweigen, wie hier in vielen Verfahren durch die Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland bewiesen.

Weltanschauungsgemeinschaft
Neue Gemeinschaft von **NAZI**jägern in Deutschland
Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne
Telefon 05732 / 2251 - Fax: 05732 / 680 41 71



Man beobachte nur die Herren Anwälte im Gericht, um sich dazu äußern zu können.

Geheimkontakte zwischen Richter und Anwälten ohne Mandantenbeteiligung sind nach ZPO ausdrücklich zugelassen und werden notfalls als Verfahrensförderung deklariert. Mehrere Richterablehnungen kann schon eine Anwaltskarriere beenden, der Angriff auf den rechtswidrigen Geschäftsverteilungsplan fast sicher.

Und Rechtsanwälte, die durch Richter regelrecht bedroht werden, trauen sich nicht einmal dagegen aufzustehen, sondern geben dann ein heikles Mandat einfach wieder zurück.

Auch mit der Rückgabe des Mandates am letzten Tag vor einem Fristende oder einem Gerichtstermin, dem Autor auch ebenfalls mehrmals vorgeführt, wird der gesetzliche Richter ganz sicher unerreichbar.

Besonders skrupellose Rechtsanwälte verbinden solche Mandats-Rückgabeandrohungen kurz vor wichtigen Fristsetzungen mit Kostenforderungen nach eigenem Gutdünken als "Anzahlung"! Solche Erpressermethoden lässt das BRD-Recht aber nach der ZPO ausdrücklich zu, was für sich spricht.

Letztendlich findet man auch keinen Anwalt mehr, wenn man einen Richter erklärter Maßen wegen krimineller Handlungen in das Gefängnis bringen will, weil nach dem GG in Deutschland vor dem Gesetz angeblich alle gleich sind.

Und welcher Rechtsanwalt in Deutschland begeht schon beruflichen Selbstmord, um den hier aufgezeigten Verfassungshochverrat gegen Standeskollegen in Richterrobe ernsthaft zu bearbeiten?

Parteiverrat ist auch das Letzte, was in Gerichtsverfahren noch benötigt wird.

Die Abgabe von ohne Anwälten begonnen Gerichtsverfahren an Gerichten, an denen zur Zeit der Anwaltszwang erzwungen wird, bedeutet den sofortigen Entzug des uneingeschränkten rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters, was gegen das Grundgesetz und gegen das Europäische Recht gerichtet ist.

Eine anderweitige Rechtsanschauung zum Anwaltszwang ist nicht länger vertretbar. Er gehört als erkennbar grundgesetzwidrig und jedenfalls europarechtswidrig abgeschafft.

Die Auswahl eines Vertreters oder Verteidigers vor deutschen Gerichten hat freiheitlichen und mündigen Bürgern freigestellt zu sein. Niemand verzichtet mangels eigener Sachkundeschwächen auf fachkundigen Rat, wenn es ihm notwendig erscheint.

Weltanschauungsgemeinschaft
Neue Gemeinschaft von **NAZI**jägern in Deutschland
Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne
Telefon 05732 / 2251 - Fax: 05732 / 680 41 71



Da die Richter letztlich die Entscheidung fällen, müssen sie auch alle einschlägigen Gesetze kennen. Nach ZPO § 139 sind sie auch zur fairen Verfahrensführung mit Sachverhaltsaufklärung-, Hinweis- und Fürsorgepflicht verpflichtet.

Würden alle Richter ihre Pflichten entsprechend ihrem Amtseid ernst nehmen, wäre ein Anwalt in der Regel überhaupt nicht notwendig.

Der Anwalt ist und bleibt nach dem BRD-Gesetz ein Organ der Rechtspflege und dient lediglich dazu in dem kriminellen Spiel der BRD-Justiz die Bälle entsprechend der Notwendigkeit seinen Kollegen in der Justiz zuzuspielen. Eine faire Vertretung seiner juristischen Interessen vor BRD-Gerichten durch Rechtsanwälte darf der Rechtsuchende somit nicht erwarten. In einem solchen Fall wenden sich Rechtsuchende dann besser an die **WAG-JOH**, Lübbecker Str. 35-39, in 32584 Löhne !

Anzumerken bleibt abschließend.

Der vermeintliche Anwaltszwang an z. B. BRD-Landgerichten verstößt nach Offenkundigkeit gegen das gültige Besatzungsrecht (vgl. SHAEF-Gesetze, SMAD-Befehle, AHK-Gesetze, BKO, usw.), gegen die Grund-, Völker- und Menschenrechte, gegen die **HLKO** als völkerrechtliche Grundlage für das Grundgesetz für die Bundesrepublik in Deutschland, sowie direkt gegen das **GG Art. 139/Analog**, denn der vermeintliche Anwaltszwang fußt nach Offenkundigkeit (§ 291 ZPO/Analog) auf eine alte **NAZI**-Gesetzgebung aus dem Jahr 1935.

Darüber hinaus ist ebenfalls offenkundig, dass Ausnahme/Sondergerichte unstatthaft sind und wegen der offenkundigen Verletzung der SHAEF- und SMAD-Gesetzgebung, sowie gegen die BK/O und gegen die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Grundsätzen auch **direkt** und unmittelbar gegen GG Art. 139/Analog verstoßen.

In diesem Zusammenhang wird hier **explizit** auf das SHAEF-Gesetz Nr. 1 (z. B. Art. 1 & 4), Kontrollratsgesetz Nr. 1 (Ausrottung der NAZIGesetze vom 20.09.1945), SMAD-Befehl Nr. 2 Abs. 5 vom 10.06.1945, verwiesen. Hier verweist der Autor dieser **Expertise** auf die offenkundige Gültigkeit und die öffentliche Bestätigung der Gültigkeit des Alliiertenrechtes (vgl. SHAEF-Gesetze, SMAD-Befehle, BK/O) durch die Staatsanwaltschaft Potsdam, Herrn Oberstaatsanwalt Helmut Lange (vgl. UN Nachrichten 11/2012), gerichtsbekannt somit schon seit mind. 2009.

Um sich nun nicht selbst der Täterschaft (Anstiftung/Beihilfe zum Verfassungsbruch, u.a.) schuldig zu machen, besteht eine Anzeigepflicht (vgl. Strafantrag mit Strafverfolgung, Disziplinarverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerde) gegen jeden BRD-Juristen der auf den illegalen Anwaltszwang vor BRD-Gerichten besteht oder darauf verweist.

Weltanschauungsgemeinschaft
Neue Gemeinschaft von **NAZI**jägern in Deutschland
Lübbecker Str. 35-39, 32584 Löhne
Telefon 05732 / 2251 - Fax: 05732 / 680 41 71